Artenschutzrechtliche Prüfung Gemeinde Untermerzbach "Solarpark Hummelberg"

16.03.2023

Gemeinde Untermerzbach Marktplatz 8 96190 Untermerzbach

0 5. Juni 2023

Helmut Dietz

1. Bürgermeister

Inhaltsverzeichnis

1.	Prüfungsinhalt	3
2.	Datengrundlage	3
3.	Methodisches Vorgehen und Wirkung	4
4.	Bestandserfassung und Prüfung der Verbotstatbestände	4
4.1	Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	4
4.1.1	Pflanzenarten	4
4.1.2	Tierarten	4
4.2	Europäische Vogelarten nach Artikel 1 der Vogelschutz-Richtlinie	8
5.	Maßnahmen zur Vermeidung	11
6.	Fazit Artenschutz	11
7.	Aufstellungsvermerk	12
8.	Literatur	13

1. Prüfungsinhalt

Im Rahmen von Genehmigungsverfahren in der Bauleitplanung fordert das Bundesnaturschutzgesetz (§ 44 und § 45 BNatSchG) eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, um die Vorgaben des besonderen Artenschutzes einzuhalten. Im Fokus der Prüfung stehen die Verbotstatbestände Tötung, Störung und Schädigung. Im Zuge der Prüfung werden die Auswirkungen des Vorhabens auf alle europarechtlich geschützte und auf national gleichgestellte Arten (geschützte Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und europäische Vogelarten nach Artikel 1 der Vogelschutz-Richtlinie) geprüft.

Grundsätzlich sind auch die "Verantwortungsarten" nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG zu berücksichtigen. Jedoch müssen diese erst in einer neuen Bundesartenschutzverordnung bestimmt werden. Wann diese vorliegen wird, ist derzeit nicht bekannt.

Die nach § 44 BNatSchG zu prüfenden Verbotstatbestände sind:

- wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)
- wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand einer lokalen Population einer Art verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (\$ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)
- wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 Abs. 4 BNatSchG)

Ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG liegt nicht vor, sofern die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erhalten bleibt (§ 44 Abs. 5 BNatSchG). Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Ein Eingriff ist daher nicht zulässig, wenn die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht weiter erfüllt werden kann.

2. Datengrundlage

Als Datengrundlage wurden folgende Unterlagen und Erhebungen herangezogen:

- Inhalte der Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen
- Inhalte der Planungsbegründung
- Rücksprache mit der Gemeindeverwaltung
- Ortsbegehungen zur Erfassung der Arten bzw. Habitate
- Geografische Datenbankabfrage mittels Online-Abfrage (LfU) nach TK-Blatt (hierin enthalten: Daten der Biotopkartierung, der Artenschutzkartierung und der Brutvogalkartierung ADEBAR)
- Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern (LfU)

3. Methodisches Vorgehen und Wirkung

Angelehnt an die "Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung" des Bayerischen Landesamts für Umwelt (2020) wird bei der Prüfung nach folgenden Schritten vorgegangen:

- 1. Relevanzprüfung
- 2. Bestandserfassung
- 3. Prüfung der Verbotstatbestände
- 4. Prüfung Maßnahmen zur Vermeidung
- 5. Prüfung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Im Rahmen einer Relevanzprüfung wird geprüft, welche prüfungsrelevanten Arten vom Vorhaben betroffen sein können. In diesem Schritt wird bereits ein Großteil der relevanten Arten ausgeschieden. Für die in dieser Vorprüfung nicht ausgeschiedenen ("abgeschichteten") Arten sind dann Bestandserfassungen nach methodischen Standards am Eingriffsort sowie die Prüfung der Verbotstatbestände erforderlich (Kapitel 4). Bei einem möglichen Eintreten von Verbotstatbeständen sind Maßnahmen zur Vermeidung, sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zur Gewährleistung einer kontinuierlichen ökologischen Funktion zu prüfen.

4. Bestandserfassung und Prüfung der Verbotstatbestände

4.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

4.1.1 Pflanzenarten

Derzeit werden die Planflächen intensiv landwirtschaftlich genutzt. Dementsprechend ist die Artenvielfalt von ackertypischen Begleitarten am Rand und auf der Fläche als gering einzustufen. Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie können im Untersuchungsraum aufgrund ihrer speziellen Ansprüche und der bekannten Verbreitungsgebiete ausgeschlossen werden.

4.1.2 Tierarten

Die Abfrage der SAP-relevanten Tierarten wurden gemäß den Empfehlungen des Landesamts für Umwelt und anhand entsprechender Datenabfragen durchgeführt.

Die Abfrage wurde für das TK-Blatt "Ebern" und für "extensives Grünland und andere Agrarlebensräume" durchgeführt. Die Ergebnisliste (Tabelle 1) wurde weiterhin nach den Arten gefiltert, die ihr Hauptvorkommen in dem angegebenen Gebiet haben sowie einen schlechten Erhaltungszustand, da davon ausgegangen wird, dass bei gutem Erhaltungszustand in der Region auf umliegende Flächen ausgewichen werden könnte. Eine nähere Betrachtung bedürfen demnach die Vogelarten Feldlerche, Bluthänfling, Rebhuhn, Kiebitz.

In den Gehölzstrukturen in und um das Plangebiet können zudem Fledermausvorkommen zu finden sein.

Tabelle 1: Artenliste für Agrarlebensräume im TK-Blatt "Ebern" gemäß der Online-Abfrage zu saPrelevanten Arten des bayerischen Landesamts für Umwelt

Artengruppe	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Rote Liste Bayern	Rote Liste Deutsch- land	Erhaltungs- zustand	Äcker
Säugetiere	Myotis myotis	Großes Mausohr		V	g	
Vögel	Alauda arvensis	Feldlerche	3	3	B:s	1
Vögel	Anthus pratensis	Wiesenpieper	1	2	B:s	3
Vögel	Bubo bubo	Uhu			B:g	2
Vögel	Buteo buteo	Mäusebussard			B:g	1
Vögel	Ciconia ciconia	Weißstorch		3	B:g, R:g	
Vögel	Circus aeruginosus	Rohrweihe			B:g	1
Vögel	Columba oenas	Hohltaube			B:g	2
Vögel	Corvus corax	Kolkrabe			B:g	2
Vögel	Cuculus canorus	Kuckuck	V	V	B:g	2
Vögel	Cygnus olor	Höckerschwan			B:g, R:g	
Vögel	Delichon urbicum	Mehlschwalbe	3	3	B:u	
Vögel	Emberiza citrinella	Goldammer		V	B:g	2
Vögel	Falco tinnunculus	Turmfalke			B:g	2
Vögel	Gallinago gallinago	Bekassine	1	1	B:s, R:g	
Vögel	Jynx torquilla	Wendehals	1	2	B:s, R:u	2
Vögel	Lanius collurio	Neuntöter	V		B:g, R:g	2
Vögel	Lanius excubitor	Raubwürger	1	2	B:s, R:u	
Vögel	Linaria cannabina	Bluthänfling	2	3	B:s	1
Vögel	Locustella naevia	Feldschwirl	V	3	B:g	
Vögel	Milvus milvus	Rotmilan	V	ν	B:g	2
Vögel	Motacilla flava	Schafstelze			B:g	1
Vögel	Oriolus oriolus	Pirol	V	V	B:g	3
Vögel	Passer montanus	Feldsperling	V	V	B:u	2
Vögel	Perdix perdix	Rebhuhn	2	2	B:s	1
Vögel	Pernis apivorus	Wespenbussard	V	3	B:g, R:g	
Vögel	Saxicola rubetra	Braunkehlchen	1	2	B:s, R:u	
Vögel	Streptopelia turtur	Turteltaube	2	2	B:s	2
Vögel	Sylvia communis	Dorngrasmücke	V		B:g	2
Vögel	Tringa ochropus	Waldwasserläufer	R		B:g, R:g	
Vögel	Tyto alba	Schleiereule	3		B:u	2
Vögel	Vanellus vanellus	Kiebitz	2	2	B:s, R:s	1

Legende Rote Listen: 0 = Ausgestorben oder verschollen; 1 = Vom Aussterben bedroht; 2 = Stark gefährdet; 3 = Gefährdet; G = Gefährdung anzunehmen, aber Statús unbekannt; R = Extrem seltene Arten und Arten mit geografischer Restriktion; V = Arten der Vorwarnliste; D = Daten defizitiär

Legende Erhaltungszustand: B = Brutvorkommen; R = Rastvorkommen; s = ungünstig/schlecht; u = ungünstig/unzureichend; g = günstig; ? = unbekannt

Legende Lebensraum: 1 = Hauptvorkommen; 2 = Vorkommen; 3 = potentielles Vorkommen; 4 = Jagdhabitat

Säugetiere

Aufgrund der Lage und Art des Vorhabens wurden keine Kartierungen zu Säugetieren durchgeführt. Die Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens werden anhand einer Potenzialanalyse durchgeführt. Quartiere von Fledermäusen können im Vorhabengebiet ausgeschlossen werden, da weder Bäume noch Gebäude auf der Fläche vorhanden sind.

Eine gelegentliche Jagdaktivität ist bei Fledermäusen jedoch auch in offenen Ackerlandschaften möglich. Hier sind z. B. der große Abendsegler, die Zwergfledermaus und das große Mausohr zu nennen, aber auch andere Arten können auftreten.

Tabelle 2: Prognose über die Verbotstatbestände – Fledermäuse

Fledermäuse (Großes Mausohr (Myotis myotis) und andere; Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL		
1	Grundinformationen	
	Rote Liste-Status Deutschland: u, g, nicht gelistet Bayern: V, nicht gelistet, nicht gelistet	
	Art im Wirkraum: ☐ nachgewiesen	
	Erhaltungszustand der Art auf Ebene Bayerns ☐ günstig ☐ ungünstig – unzureichend ☐ ungünstig – schlecht	
	Es erfolgt eine gruppenweise Darstellung.	
	Lokale Population:	
	Die Fledermausarten nutzen Baumhöhlen oder Gebäude als Tagesquartier.	
2.1	Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG Baumhöhlen oder Gebäude, welche von Fledermäusen als Tagesquartier genutzt werden, sind von der Planung nicht betroffen. Eine Schädigung der Lebensstätten kann daher ausgeschlossen werden. Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: CEF-Maßnahmen erforderlich: Schädigungsverbot ist erfüllt:	
	Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 atSchG Da keine Quartiere vorhanden sind, können Tötungen oder Verletzungen bei der Baufeldfreimachung ausgeschlossen werden. Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
	Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein	

lede	ermäuse (Großes Mausohr (Myotis myotis) und andere; Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL
2.3 Pro	gnose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG
Dur	ch Beleuchtung der Anlage könnte ein ^l e Störung ausgelöst werden.
	 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Zur Vermeidung von Störungen ist eine dauerhafte nächtliche Beleuchtung auszuschließen. Um eine Störung der Fledermäuse bei der Nahrungssuche zu vermeiden, ist eine betriebsbedingte Beleuchtung auszuschließen und die baubedingte Beleuchtung auf unvermeidbare Nachtarbeiten zu beschränken.

Vorkommen der sonstigen Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind im Vorhabensbereich nicht bekannt und können aufgrund deren spezieller Ansprüche, des bekannten Verbreitungsgebietes und der Geländebegehung ausgeschlossen werden.

Ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist daher auszuschließen.

Reptilien

Vorkommen der Reptilienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind im Vorhabensbereich nicht bekannt und können aufgrund deren spezieller Ansprüche, des bekannten Verbreitungsgebietes und der Geländebegehung ausgeschlossen werden.

Ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist daher auszuschließen.

Amphibien

Vorkommen der Amphibienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind im Vorhabensbereich nicht bekannt und können aufgrund deren spezieller Ansprüche, des bekannten Verbreitungsgebietes und der Geländebegehung ausgeschlossen werden.

Ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist daher auszuschließen.

Schmetterlinge

Vorkommen der Schmetterlingsarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind im Vorhabensbereich nicht bekannt und können aufgrund deren spezieller Ansprüche, des bekannten Verbreitungsgebietes und der Geländebegehung ausgeschlossen werden.

Ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist daher auszuschließen.

Käfer

Für die Käferfauna des Untersuchungsgebiets liegen keine konkreten Daten vor. Käferarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie können ebenfalls aufgrund ihrer Verbreitung und Ansprüche hier ausgeschlossen werden.

Ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist daher auszuschließen.

Fische, Libellen, Mollusken

Die Fisch-, Libellen- und Molluskenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie können aufgrund fehlender Habitate ausgeschlossen werden.

Ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist daher auszuschließen.

4.2 Europäische Vogelarten nach Artikel 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Die Arten Feldlerche, Bluthänfling, Rebhuhn und Kiebitz haben im weiteren Umgriff des Plangebiets (TK-Blatt "Ebern") auf Agrarlebensräumen ein Hauptvorkommen und zudem einen schlechten Erhaltungszustand.

Die Feldlerche meidet als typische Offenlandart Gehölz- und Vertikalstrukturen weiträumig, da diese von Prädatoren als Ansitz oder Unterschlupf genutzt werden können. Zudem meidet sie auch Straßen und Feldwege. In der Fachliteratur werden folgende Meideabstände angegeben:: > 50 m zu Einzelbäumen, > 120 m zu Baumreihen und Feldgehölze von einer Größe bis 3 ha, 160 m zu geschlossenen Gehölzkulissen, <100 m Abstand zu Straßen, > Abstand zu Straßen mit mehr als 10.000 KFZ/Tag, < 25m Abstand zum Feldrand. Zu Hochspannungsleitungen hält die Feldlerche meist mehr als 100 m Abstand (LANUV 2020).

Angrenzend an das Plangebiet, sowie auf der Fläche selbst, befinden sich Gehölze und Gehölzreihen, im Osten und Norden verläuft jeweils eine Straße. Setzt man oben genannte Meideabstände an, ist ein Vorkommen der Feldlerche auszuschließen.

Der Kiebitz bevorzugt Feuchtlebensräume und für die Brut niedrige Vegetationshöhen von unter 10 cm. Ein Vorkommen auf dem Plangebiet wird demnach ausgeschlossen.

Für Bluthänfling und Rebhuhn ist ein Vorkommen auf der Fläche potenziell möglich. Nachfolgend werden mögliche Verbotstatbestände für diese Arten geprüft.

Tabelle 3: Prognose über die Verbotstatbestände – Bluthänfling

Bluthänfling (Carduelis cannabina)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: 3 Bayern: 2

Art im Wirkraum: ☐ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Der Bluthänfling besiedelt sonnige, offene mit Hecken, Sträuchern oder jungen Nadelbäumen bewachsene Flächen mit kurzer, aber samentragender Krautschicht. Er legt sein Nest in Hecken und Sträuchern an. Ein Vorkommen des Bluthänflings auf der Fläche ist potenziell möglich. (Bauer, Bezzel und Fiedler 2012)

Lokale Population:

Die lokale Population hat im Prüfgebiet "TK-Blatt Ebern" ein Hauptvorkommen auf Äckern. Der Erhaltungszustand der Brutvorkommen in der biogeographischen Region wird als schlecht bewertet.

Als typische Vogelart der ländlichen Gebiete bevorzugt der Bluthänfling offene und halboffene Flächen, mit Hecken, Sträuchern oder jungen Koniferen und einer kurzen, samentragenden Krautschicht. Die Nester werden in dichten Hecken, Büschen und Sträuchern, meist < 2m über dem Boden angelegt.

Teile des Plangebiets sind somit potenziell als Habitat geeignet.

Eine Intensivierung der Landwirtschaft mit verstärkter Düngung, Herbizideinsatz, häufiger Mahd und der

	Bluthänfling (Carduelis cannabina)
	Umwandlung von Grün- in Ackerland werden als Hauptgefährdungsursachen gesehen. Auch der Verlust von Heckenstrukturen und damit von Bruthabitaten gilt als Gefährdungsursache.
2.1	Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
	Als wichtige Schutzmaßnahmen für den Bluthänfling gilt eine Extensivierung der Landwirtschaft, die Erhöhung des Strukturreichtums in der Landschaft sowie die Stilllegung von Flächen von der Bewirtschaftung (Bauer, Bezzel und Fiedler 2012). Im Zuge der Errichtung des Solarparks werden die Fächen in extensives Grünland umgewandelt. Abgesehen von der Bauphase,werden die Flächen für die nächsten 20 oder 30 Jahre nahezu stillgelegt. Zudem werden neue Hecken angelegt. Das Vorhaben wird sich demnach aller Voraussicht nach positiv auf die Bestände des Bluthänflings auswirken. Das Biotop Nr. 5831–0239–003 wird überplant. Aufgrund der lockeren Struktur mit eher dünnen Bäumen ist dies kein potenzielles Bruthabitat des Bluthänflings. Ansonsten werden im Zuge des Vorhabens keine Gehölzstrukturen und somit keine potenziellen Bruthabitate geschädigt.
	☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
	CEF-Maßnahmen erforderlich:
	Schädigungsverbot ist erfüllt: 🔲 ja 🖂 nein
	Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 atSchG
	Der Bluthänfling legt Nester in dichten Hecken, Büschen und Sträuchern an, meist < 2m über dem Boden. Das Biotop Nr. 5831-0239-003 soll überplant werden. Aufgrund der lockeren Struktur mit eher dünnen Bäumen ist dies kein potenzielles Bruthabitat des Bluthänflings. Ansonsten werden im Zuge des Vorhabens keine Gehölzstrukturen und somit keine potenziellen Bruthabitate geschädigt.
	☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
	CEF-Maßnahmen erforderlich:
	Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein
2 .3	Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG
	Während der Baumaßnahmen kann es temporär zu einer Störung von brütenden Vögeln durch erhöhte Lärmbelastung und visuelle Reize kommen mit einer Brutaufgabe als mögliche Konsequenz.
	 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Durchführung der Baufeldräumung noch vor Beginn der Vogelbrutzeit, also vor Anfang März oder unmittelbar im Anschluss einer landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsmaßnahme. Ansonsten muss über eine Kontrolle durch eine ökologische Baubegleitung geprüft werden, ob sich dort Nistgelegenheiten von Vögeln befinden.
	CEF-Maßnahmen erforderlich:
	Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Tabelle 4: Prognose über die Verbotstatbestände – Feldlerche

Tabelle 4: Prognose über die Verbotstatbestände – Rebhuhn

Rebhuhn (Perdix perdix)	
1	Grundinformationen
	Rote Liste-Status Deutschland: 2 Bayern: 2
	Art im Wirkraum: ☐ nachgewiesen potenziell möglich
	Das Rebhuhn ist in Deutschland ein Kulturfolger. Es besiedelt vor allem offenes, reich strukturiertes Ackerland. Entscheidend ist für die Art ein kleinräumiges Nebeneinander von Lebensraumelementen. Dabei bevorzugt das Rebhuhn vor allem klein parzellierte Feldfluren mit unterschiedlichen Anbauprodukten, die von Altgrasstreifen, Staudenfluren sowie Hecken und Feldrainen durchzogen sind, um optimale Lebensräume bieten zu können. Grenzlinienstrukturen, wie Ränder von Hecken, Brachflächen, Äckern und Wegen spielen eine wichtige Rolle. Ebenso unbefestigte Feldwege, an denen die Rebhühner ihre vielfältige Nahrung sowie Magensteine finden. Weitere Schlüsselfaktoren der Dichte sind Deckungsangebot im Jahresverlauf und ausreichende Insektennahrung während der Kükenaufzuchtsphase. Das Rebhuhn ist ein Bodenbrüter. Die Jungtiere benötigen ausreichend Deckung. Die Hauptgefährdung für das Rebhuhn stellt die Lebensraumzerstörung durch Landschaftsverbrauch und Intensivierung und zunehmende Technisierung der Landwirtschaft dar. Die Art hat im Zeitraum 1980-2015 ca. 94% ihres europäischen Bestandes eingebüßt.
	Lokale Population:
	Das Rebhuhn ist in der Region und auf der Fläche potenziell vorkommend.
2.1.	Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG Die Flächen werden aktuell intensiv landwirtschaftlich genutzt. Dies stellt eine der Hauptgefährdungen für Bodenbrüter dar. Im Zuge der Solarparkerrichtung werden die Flächen in extensives Grünland umgewandelt und beweidet. So werden keine schädlichen Pflanzenschutzmittel und keine Düngemittel mehr auf die Fläche aufgetragen, was sich positiv auf das Nahrungsangebot in Form von Insekten auswirken kann. Durch die weitgehende Einstellung der maschinellen Bearbeitung nach der Bauphase für über 20 Jahre entsteht neuer Schutzraum für Gelege. Zudem bieten die Solarmodule einen Lebensraum für Rebhühner. Sie übernehmen eine ähnliche Funktion wie Hecken oder Büsche, indem sie Schutz vor Greifvögeln und Raum für Nistplätze von Bodenbrütern bieten. Zusätzlich werden neue Hecken angelegt, die als zusätzliche Biotopstrukturen genutzt werden können. Außerdem bleiben die Heckenstrukturen (Biotop Nr. 5831-0239-004) in der Mitte des Plangebiets, sowie die Gehölzstrukturen im Westen und Norden des Plangebiets erhalten. Das Biotop Nr. 5831-0239-003 wird überplant. Aufgrund der sehr lockeren Struktur der Gehölze handelt es sich
	hier um kein potenzielles Habitat des Rebhuhns.
	Eine Schädigung von Bruthabitaten ist nicht zu erwarten.
	Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
	☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:
	Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein
	Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 atSchG Das Biotop Nr. 5831-0239-003 wird überplant. Aufgrund der sehr lockeren Struktur der Gehölze handelt es sich jedoch hier um kein potenzielles Habitat des Rebhuhns.

PUNCTO plan

Reb	huhn (Perdix perdix)
[Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
4	Durchführung der Baufeldräumung noch vor Beginn der Vogelbrutzeit, also vor Anfang März oder unmittelbar im Anschluss einer landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsmaßnahme. Ansonsten muss über eine Kontrolle durch eine ökologische Baubegleitung geprüft werden, ob sich dort Nistgelegenheiten von Vögeln befinden.
	CEF-Maßnahmen erforderlich:
j	「ötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja nein
2.3 F	Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 <u>Nr. 2</u> i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG
	Vährend der Baumaßnahmen kann es temporär zu einer Störung von brütenden Vögeln durch erhöhte ärmbelastung und visuelle Reize kommen mit einer Brutaufgabe als mögliche Konsequenz.
	 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Durchführung der Baufeldräumung noch vor Beginn der Vogelbrutzeit, also vor Anfang März oder unmittelbar im Anschluss einer landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsmaßnahme. Ansonsten muss über eine Kontrolle durch eine ökologische Baubegleitung geprüft werden, ob sich dort Nistgelegenheiten von Vögeln befinden.
[CEF-Maßnahmen erforderlich:
8	Störungsverbot ist erfüllt: 🔲 ja 🖂 nein

Ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist daher für die europäischen Vogelarten bei Beachtung der Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen auszuschließen.

5. Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden vorgesehen, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern.

- Die Durchführung der Baufeldräumung hat noch vor Beginn der Vogelbrutzeit, also vor Anfang März oder unmittelbar im Anschluss einer landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsmaßnahme, zu erfolgen. Ansonsten muss über eine Kontrolle durch eine ökologische Baubegleitung geprüft werden, ob auf der Planungsfläche Brut stattfindet.
- Mit Ausnahme n\u00e4chtlicher unvermeidbarer Errichtungs- und Unterhaltungsarbeiten ist auf eine Beleuchtung der Anlage zu verzichten.

Die Umsetzung der vorgenannten Maßnahmen ist dem Vorhabenträger durch eine entsprechende Regelung im Durchführungsvertrag aufzuerlegen.

6. Fazit Artenschutz

Für die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie werden die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG bei Berücksichtigung der Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen nicht erfüllt.

ринсто plan

Für die europäischen Vogelarten werden die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG bei Berücksichtigung der Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen nicht erfüllt.

7. Aufstellungsvermerk

Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung wurde zum vermerkten Fassungsdatum aufgestellt von

Mirjam Schumm

Dipl. Biologie

Maximilian Menschner

B Sc Landschaftsarchitektur und Landschaftsplanung

8. Literatur

- **Bauer, Bezzel, Fiedler (2012):** Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Einbändige Sonderausgabe der 2., vollständig überarbeiteten Auflage 2005
- Bayerischen Landesamt für Umwelt (2020): Arbeitshilfe spezielle artenschutzrechtliche Prüfung Prüfablauf. Online verfügbar unter: https://www.bestellen.bayern.de/application/eshop_app000006?SID=1889055064&ACTIONx SESSxSHOWPIC(BILDxKEY:%27lfu_nat_00347%27,BILDxCLASS:%27Artikel%27,BILDxTYPE:%27 PDF%27 (März 2021)
- **BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz) (2009):** Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege. Herausgegeben von: Bundesministerium der Justiz und Verbraucherschutz. Online verfügbar unter: https://www.gesetze-im-internet.de/bnatschg_2009/index.html (November 2019)
- **BMU (Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Risikosicherheit) (2007):** Leitfaden zur Berücksichtigung von Umweltbelangen bei der Planung von PV-Freiflächenanlagen. Hannover. Online verfügbar unter: https://www.bauberufe.eu/images/doks/pv_leitfaden.pdf (November 2019)
- BNE (Bundesverband neue Energiewirtschaft) (2019): Solarparks Gewinne für die Biodiversität.

 Online verfügbar unter: https://www.bne-online.de/de/news/detail/studie-photovoltaik-biodiversitaet/ (März 2021)
- **FFH-Richtlinie (1992):** Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. In konsolidierter Fassung vom 01.01.2007. Herausgegeben von: Europäischer Wirtschaftsgemeinschaft. Online verfügbar unter: https://www.bfn.de/themen/artenschutz/regelungen/ffh-richtlinie.html (November 2019)
- **Herden; Rassmus; Gharadjedaghi; BfN [Hrsg.] (2009):** Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freilandphotovoltaikanlagen. Endbericht. BfN Skripten 247. Online verfügbar unter: https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/service/Dokumente/skripten/skript247.pdf
- LANA (Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz) (2010): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes. Online verfügbar unter: https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/recht/Dokumente/Hinweise_LANA_unbestimmte_Rechtsbegriffe.pdf (November 2010)
- LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen) (2020),
 Planungsrelevante Arten,
 https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/
 massn/103035 (März 2020)
- **Lieder, Lumpe:** Vögel im Solarpark eine Chance für den Artenschutz? Auswertung einer Untersuchung im Solarpark Ronneburg "Süd I". Online verfügbar unter: http://archiv.windenergietage.de/20F3261415.pdf (November 2019)
- Raab (2015): Erneuerbare Energien und Naturschutz Solarparks können einen Beitrag zur Stabilisierung der biologischen Vielfalt leisten. ANLiegen Natur 37(1): 67–76, Laufen; Online verfügbar unter https://www.anl.bayern.de/publikationen/anliegen/doc/an37106raab_2015_solarfelder.pdf (März 2020)
- **Tröltzsch (2012):** Brutvogelgemeinschaften auf Photovoltaik-Freiflächenanlagen Konflikte und Perspektiven für den Artenschutz. Bachelorarbeit, Hochschule für Nachhaltige Entwicklung Eberswalde

Tröltzsch; Neuling (2013): Die Brutvögel großflächiger Photovoltaikanlagen in Brandenburg. In: Vogelwelt 134, S. 155-179. Online verfügbar unter: http://www.energiewendenaturvertraeglich.de/index.php%3Fid=1081&tx_fedownloads_pi2[download]=5131 (November 2019)